

# Energieaudit nach DIN EN 16247

## Gesetzliche Vorschriften für Unternehmen

Um die europäischen und deutschen Klimaschutzziele zu erreichen, braucht es neben der Beteiligung und Akzeptanz der Bevölkerung auch den Einsatz der Wirtschaft. Deshalb hat die Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen angestoßen. Unter anderem wurden die europäische Energieeffizienzrichtlinie, die ein Energieaudit nach DIN EN 16247 für Unternehmen verbindlich vorschreibt, in das deutsche Recht übertragen und das Energiedienstleistungsgesetz, kurz EDL-G, entsprechend geändert. Die Energieaudits sind wichtig, weil sie Unternehmen dabei helfen, ihre eigenen Energiesparpotenziale zu identifizieren und gezielt in Energieeffizienzmaßnahmen zu investieren. Im Rahmen der Energiewende misst der Gesetzgeber den Energieaudits eine entscheidende Rolle zu.

Dieses Themenblatt stellt alle wichtigen Informationen zum Energiedienstleistungsgesetz bereit.

### Die Vorschrift in Kürze

Unternehmen, die nicht zu den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zählen, sind verpflichtet, regelmäßig ein Energieaudit nach der Europäischen Norm DIN EN 16247 durchzuführen. KMU können sich freiwillig auditieren lassen. Laut Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G), das in einer novellierten Fassung ursprünglich am 22. April 2015 in Kraft trat, müssen diese Audits mindestens alle vier Jahre wiederholt werden. Diese Regelung zielt darauf ab, Energie-

sparpotenziale zu identifizieren und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz zu fördern. Alternativ können Unternehmen ein zertifiziertes Energiemanagementsystem (EnMS) nach ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem (UMS) nach EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) implementieren.

### Welche Unternehmen sind in der Pflicht?

Die Regelung betrifft alle Unternehmen, die nicht unter die Definition von kleineren oder mittleren Unternehmen (KMU) fallen. Das bedeutet, dass alle Unternehmen mit mindestens 250 Mitarbeiter\*innen oder einem Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen Euro und einer Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro dazu verpflichtet sind, ein Energieaudit durchzuführen<sup>1</sup>. Zusätzlich sind gemäß § 9 des Energieeffizienzgesetzes (EnEFG) alle Unternehmen, die einen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 2,5 GWh pro Jahr haben, dazu verpflichtet, wirtschaftliche Endenergieeinsparmaßnahmen, die im Rahmen eines Energieaudits oder durch Energie- oder Umweltmanagementsysteme identifiziert wurden, in von externen Experten überprüften Umsetzungsplänen zusammenzufassen und zu veröffentlichen. Durch eine im Mai 2024 beschlossene Novellierung des EDL-G ist geplant, dass künftig alle Unternehmen mit einem Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 2,77 GWh/a zur Durchführung eines Energieaudits ver-

<sup>1</sup> Bei Unternehmen, die den Nicht-KMU-Status aufweisen und einen Gesamtenergieverbrauch bis 500.000 KWh/a haben, gilt generell ebenfalls die Energieauditpflicht nach dem EDL-G. Diese Unternehmen können jedoch zum jeweiligen Stichtag Gebrauch von der Bagatellschwellenregelung machen. In diesem Fall ist bis zum eigentlichen Fertigstellungsdatum des Energieaudits und alle vier Jahre folgend der Gesamtenergieverbrauch festzustellen und zu übermitteln. Diese Unternehmen müssen kein detailliertes Energieaudit nach der DIN 16247-1 durchführen, sondern kommen der Energieauditpflicht über die Feststellung und Meldung der Bagatellschwelle nach. [https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieaudit/energieaudit\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieaudit/energieaudit_node.html) (Stand: 28.04.2025)

pflichtet sind. Mit der Novellierung richtet sich das Gesetz noch gezielter an energieintensive Unternehmen – indem die Betroffenheit künftig nicht mehr durch das Merkmal KMU oder Nicht-KMU bestimmt wird, sondern der Durchschnitt des jährlichen Gesamtendenergieverbrauchs ausschlaggebend dafür sein soll, ob ein Unternehmen ein Energieaudit durchführen muss, oder nicht. Das bedeutet, dass künftig auch energieintensive KMU betroffen sein können. Betroffene Unternehmen sollen die Maßnahmen, die in einem Energieaudit, Energiemanagementsystem oder Umweltmanagementsystem identifiziert wurden und die wirtschaftlich durchführbar sind, in einem Umsetzungsplan veröffentlichen. Es ist vorgesehen, dass dieser Umsetzungsplan jedes Jahr um den Umsetzungsstand aktualisiert werden muss<sup>2</sup>. Ein Energieaudit nach EN 16247 kann auch eine Voraussetzung für die Gewähr steuerlicher Vorteile im Rahmen des Spitzenausgleichs<sup>3</sup> sein. Dies gilt nicht nur für Großunternehmen, sondern auch für KMU des produzierenden Gewerbes. Auch deshalb ist es für alle produzierenden Betriebe empfehlenswert, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen.

## Begriffe und Definitionen

Ein Energieaudit ist eine umfassende, systematische Überprüfung des Energieverbrauchs eines Unternehmens. Dabei werden alle Daten zum Energieverbrauch erfasst und hinsichtlich der Effizienz bewertet. Überprüft wird dabei unter anderem der aktuelle Energieverbrauch von Gebäuden oder Gebäudegruppen, einzelnen Betriebsabläufen, Produktionsanlagen oder Transport. Außerdem kann sich ein Energieaudit auch auf eine private oder öffentliche Dienstleistung beziehen.

Hinter einer solchen systematischen Analyse steht das Ziel, Energie zu sparen und Energieverbräuche zu optimieren. Damit bildet ein Energieaudit eine wichtige Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Verringerung der Energiekosten in Unternehmen. Der Unterschied zu einer klassischen Energieberatung ist unter anderem, dass das Energieaudit ausschließlich von durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) akkreditierten Berater\*innen durchgeführt werden kann.

## Was bedeutet die Norm EN 16247?

Die EN 16247 ist eine Europäische Norm, die im Oktober 2012 auch vom Deutschen Institut für Normung (DIN) veröffentlicht wurde und seitdem ebenfalls als DIN EN 16247

bezeichnet wird. Sie legt allgemeine Anforderungen an ein Energieaudit fest und soll für Klarheit und Transparenz im Markt sorgen. Ganz konkret gibt die Norm Methoden und den systematischen Ablauf einer qualifizierten Energieanalyse vor. Im November 2022 wurde die Norm überarbeitet und aktualisiert, um den gestiegenen Anforderungen an Energieaudits Rechnung zu tragen. Zu den wesentlichen Neuerungen gehört die Einführung eines detaillierten Messplans, der eine präzise Erfassung und Analyse von Energiedaten ermöglicht. Zudem wurde die Möglichkeit geschaffen, Stichprobenverfahren anzuwenden, insbesondere bei großen oder komplexen Organisationen, um die Effizienz der Audits zu erhöhen. Ergänzend wurden die Anhänge der Norm erweitert, darunter ein Flussdiagramm des Energieauditprozesses und konkrete Beispiele für die Umsetzung. Darüber hinaus wurden die Begriffe und die Struktur der Norm an die ISO 50001 angeglichen, um Synergien zwischen der DIN EN 16247 und dem Energiemanagementsystem nach ISO 50001 zu schaffen. Durch diese Überarbeitungen gibt die Norm den Unternehmen noch präzisere Vorgaben und Werkzeuge an die Hand, um Energieeffizienzmaßnahmen effektiv planen und umsetzen zu können.

## Wer führt das Energieaudit durch?

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass das Energieaudit nach DIN EN 16247 im Regelfall von externen Auditor\*innen durchgeführt wird. Vorgeschrieben ist dies jedoch nicht. Das Energieaudit kann sowohl von internen als auch von externen Prüfer\*innen durchgeführt werden. Entscheidend ist, dass die Auditor\*innen die in § 8b EDL-G formulierten Mindestqualifikationen besitzen. Auditor\*innen sollen durch Novellierung des EDL-G künftig regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen müssen. Diese Regelung soll die Qualität der Audits weiter verbessern und sicherstellen, dass die Auditor\*innen auf dem neuesten Stand der Technik und gesetzlichen Vorgaben arbeiten.

## Ablauf des Energieaudits

### A Einleitender Kontakt

Der erste Schritt ist der einleitende Kontakt, die Vorbereitungsphase. Unternehmen und Energieauditor\*innen stimmen den zeitlichen Ablauf des Audits sowie den genauen Anwendungsbereich ab und vereinbaren die Rahmenbedingungen. Außerdem bereiten die Auditor\*innen das Unternehmen auf die Anforderungen vor.

<sup>2</sup> [https://www.umweltpakt.bayern.de/energie\\_klima/aktuelles/3858/geplante-novelle-edl-g-bafa-veroeffentlicht-informationen](https://www.umweltpakt.bayern.de/energie_klima/aktuelles/3858/geplante-novelle-edl-g-bafa-veroeffentlicht-informationen) (Stand: 28.04.2025)

<sup>3</sup> Der sogenannte Spitzenausgleich (Steuerermäßigung nach § 55 EnergieStG und § 10 StromStG) für Unternehmen des produzierenden Gewerbes wird nur noch gewährt, wenn die Betriebe ein Energieeffizienzsystern nachweisen können. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können hierzu als Nachweis ein Energieaudit nach DIN EN 16247 durchführen.

## B Auftaktbesprechung

Der zweite Schritt ist die Auftaktbesprechung. Dabei legen Unternehmen und Energieauditor\*in die konkreten Ziele, Anwendungsbereiche und Grenzen des Energieaudits fest. Das Unternehmen bestimmt eine verantwortliche Person, die den Auditor\*innen bei der Durchführung zur Seite steht. Es ist ebenfalls möglich, dass hierfür ein ganzes Team bereitgestellt wird. Außerdem werden alle Beteiligten über die Abläufe und die zeitliche Planung informiert.

## C Datenerfassung

Der dritte Schritt ist die Datenerfassung im Unternehmen. Alle relevanten Energiedaten und Dokumente werden gesammelt. Dazu gehören beispielsweise Informationen über die energieverbrauchenden Systeme und Prozesse sowie ein detaillierter Messplan, der eine systematische und präzise Erfassung von Energiedaten sicherstellt. Zusätzlich werden auch alle Informationen und Dokumente über betriebliche Veränderungen, die den Energieverbrauch beeinflussen haben könnten oder Konstruktions- sowie Wartungsdokumente zusammengestellt.

## D Außeneinsatz

Beim vierten Schritt, dem sogenannten Außeneinsatz, begutachten die Energieauditor\*innen die zu prüfenden Bereiche im Unternehmen. Die vorher gesammelten Daten werden in Bezug zu den täglichen Arbeitsabläufen gesetzt, denn das Verhalten der Nutzenden hat ebenfalls Einfluss auf den Energieverbrauch und den effizienten Umgang mit Energie.

## E Datenanalyse

Der fünfte Schritt ist die Datenanalyse, in die sämtliche Daten, Kennzahlen und Faktoren einbezogen werden. Energieauditor\*innen schlüsseln den Energieverbrauch auf und erstellen eine Energiebilanz. Durch die Analyse der Ist-Situation können Schwachstellen identifiziert und Möglichkeiten zur Verbesserung bestimmt werden. Hierauf aufbauend erstellen die Auditor\*innen einen Maßnahmenkatalog, in dem Optimierungsmöglichkeiten nach Prioritäten sortiert gelistet sind.

## F Bericht & Abschlussgespräch

Im sechsten und letzten Schritt, der einen Bericht und eine Abschlussbesprechung umfasst, legen die Energieauditor\*innen dem Unternehmen einen abschließenden Auditbericht vor, der alle Ergebnisse zusammenfasst. Neben der Aufstellung der Prozesse und der Nennung der Anlagen mit dem höchsten Energieverbrauch, enthält der Bericht

Informationen zu Messungen sowie zur Vorgehensweise der Untersuchung und enthält einen Umsetzungsplan zur Verbesserung der Energieeffizienz. Gemeinsam mit den Energieverantwortlichen im Unternehmen präsentieren die Auditor\*innen den Bericht während einer Abschlussbesprechung der Geschäftsführung und diskutieren die weiteren Schritte.

## Energieaudit: Übersicht über den Status Quo

Ein Energieaudit hilft Unternehmen dabei, ihren aktuellen Energieverbrauch zu bewerten und Einsparpotenziale aufzudecken. Dabei werden der Ist-Zustand analysiert und Vorschläge für Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet. Bislang mussten nur Nicht-KMU Energieaudits nach DIN 16247-1 und den Anforderungen des EDL-G durchführen. Mit der Novellierung des EDL-G sind künftig alle Unternehmen (unabhängig vom KMU-Status) mit einem Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 2,77 GWh/a verpflichtet, ein Energieaudit durchzuführen. Die am 22. Mai 2024 vom Bundeskabinett beschlossene Novelle des Energiedienstleistungsgesetzes setzt Anforderungen der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) um, die in ihrer Neufassung am 10. Oktober 2023 in Kraft getreten ist<sup>4</sup>. Ein Inkrafttreten der Gesetzesänderung war ursprünglich vor Ende 2024 geplant - und ist zu erwarten. Obwohl ein Energieaudit Unternehmen dabei unterstützt, ihre gesetzliche Pflicht zu erfüllen, wird durch die Auditpflicht allein kein kontinuierlicher Verbesserungsprozess initiiert. Die Umsetzung der meisten Maßnahmen bleibt freiwillig. Moderne Technologien wie digitale Monitoring-Systeme und Automatisierungssoftware erleichtern jedoch die Erhebung und Analyse der Energiedaten, wodurch Audits schneller und präziser durchgeführt werden können.

### Managementsystem: Fortlaufende Steigerung der Energieeffizienz

Im Gegensatz zu einem einmaligen Energieaudit schaffen Energiemanagementsysteme (EnMS) eine Grundlage für eine nachhaltige und kontinuierliche Verbesserung der Energieeffizienz. Sie verpflichten Unternehmen nicht nur zur Identifikation, sondern auch zur Umsetzung und Kontrolle von Effizienzmaßnahmen. Die überarbeitete Norm ISO 50001 (2018) stärkt die Integration des Energiemanagements in die strategischen Prozesse eines Unternehmens und hebt die Bedeutung eines strukturierten Monitoring-Systems hervor.

Zudem bieten EnMS inzwischen umfangreiche digitale Tools, die eine Echtzeitüberwachung des Energiever-

<sup>4</sup> <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2024/05/20240523-novelle-des-energiedienstleistungsgesetzes.html> (Stand: 28.04.2025)

brauchs ermöglichen und Optimierungspotenziale aufzeigen. Diese Systeme sind nicht nur ein strategisches Instrument für mehr Energieeffizienz, sondern leisten auch einen wichtigen Beitrag zu den Klimaschutzzielen. Durch staatliche Förderprogramme und steuerliche Anreize wird die Einführung solcher Systeme zusätzlich unterstützt, insbesondere in Verbindung mit digitalen Technologien und IoT-Plattformen.

## Weiterführende Informationen zum Thema

- Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: Der Gesetzestext zum Nachlesen: <http://www.gesetze-im-internet.de/edl-g/index.html>
- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: Merkblatt für Energieaudits: [https://www.bafa.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Energie/ea\\_merkblatt.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=9](https://www.bafa.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Energie/ea_merkblatt.pdf?__blob=publicationFile&v=9)
- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: Energieauditorenliste: <https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/audit-suche/>
- Deutscher Bundestag: Verpflichtende Energieaudits für Unternehmen: <https://www.bundestag.de/media-thek/1014684-1014684>
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: EU-Energieeffizienz-Richtlinie: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/energieeffizienz.html>
- IHK Berlin: Verpflichtende Energieaudits für Unternehmen: [https://www.ihk-berlin.de/Service-und-Beratung/energie\\_und\\_umwelt/Energie\\_und\\_Umweltrecht/Energieeffizienz/2252482](https://www.ihk-berlin.de/Service-und-Beratung/energie_und_umwelt/Energie_und_Umweltrecht/Energieeffizienz/2252482)
- Amtsblatt der Europäischen Union: Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:124:0036:0>

041:de:PDF

- DIN Deutsches Institut für Normung e.V.: Energieaudits – Teil 1: Allgemeine Anforderungen; Deutsche Fassung EN 16247 – 1:2022: <https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nagus/veroeffentlichungen/wdc-beuth:din21:352350790>

## Umsetzung starten

Es gibt verschiedene Initiativen und Projekte, die Betriebe bei der Vorbereitung und praktischen Umsetzung des Energieaudits nach DIN EN 16247 unterstützen – auch in Bremen.

Als gemeinnützige Klimaschutzagentur leistet energiekonsens gern Hilfestellung, vermittelt Energieeffizienzberater\*innen und informiert Unternehmen gleichzeitig, welche Chancen durch die Einführung eines Energiemanagementsystems oder die Durchführung eines Energieaudits für sie entstehen.

## Kontrolle und Bußgelder

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) führt stichprobenartige Kontrollen durch. Können Unternehmen nicht nachweisen, dass sie die gesetzlichen Vorschriften erfüllen, drohen Bußgelder in Höhe von bis zu 50.000 Euro.

## Interessiert?

Bei weiteren Fragen zu Klimaschutz und Energieeffizienz stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!